

2. wenn ein militärgerichtlich Verurteilter, dessen Dienstunbrauchbarkeit (Feld- und Garnisondienstunfähigkeit) feststeht, zunächst nur zur Disposition der Ersatzbehörden oder zum Beurlaubtenstand seiner Waffe entlassen wird (R.St.B. I. T. § 5 Nr. 2 Abs. 1 zweiter Halbsatz),
3. wenn ein Militärgefangener feld- und garnisondienstunfähig oder wegen vorsätzlicher Selbstverstümmelung bestraft und arbeitsunfähig ist (R.St.B. I. T. § 24 Nr. 1),
4. wenn in Friedenszeiten ein Militärgefangener des Gemeinenstandes während der Dauer der Strafverbüßung das 45. Lebensjahr vollendet (R.St.B. I. T. § 24 Nr. 2),
5. wenn ein Militärgefangener wegen Geisteskrankheit vorläufig aus der Strafhaft entlassen worden ist (R.St.B. I. T. § 23 Nr. 6 Satz 2).

### § 2.

Für die Fälle, in denen an Personen des Beurlaubtenstandes eine Gesamtstrafe zu vollstrecken ist, die sich aus militär- und zivilgerichtlich erkannten Strafen zusammensetzt, ist zu vergleichen der Abschnitt I der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens vom 10. August 1909, Amtsbl. J.Min. S. 165, R.V.Bl. S. 200 (vergl. auch R.V.Bl. 1910 S. 117).

### § 3.

Darüber, in welchem Bundesstaat die militärgerichtlich erkannten Freiheitsstrafen zu vollstrecken sind, deren Vollzug auf die bürgerlichen Behörden übergeht, sind zu vergleichen § 15 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung, Abschnitt II der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens vom 10. August 1909 (s. oben § 2), ferner Bekanntmachung des Justizministeriums vom 4. September 1903, betreffend die auf die bürgerlichen Behörden übergehende Vollstreckung militärgerichtlich erkannter Gesamtstrafen, Amtsbl. S. 100, vergl. mit R.V.Bl. 1903 S. 147 und § 9 Nr. 1 Abs. 2 R.St.B. I. T.